

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 94.

Samstag, den 24. November

1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Die gemischtl. Ämter werden an schnelle Erstattung des auf den 15. Nov. verfallenen Berichts (Amts-Blatt von 1855. No. 14. S. 54.) über die Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu Stande gekommenen Ehen hiemit erinnert.

Den 23. Novbr. 1855.

Kgl. Oberamt, Haberlen.

Waiblingen. Die Gemeindepflegen werden ersucht, die Steuerlieferungsscheine pro 1855-56 Behufs der Einziehung der Schuldscheine einzusenden.

Den 22. Novbr. 1855.

Amtpflege.

Vormittags 9 Uhr wird die Ausübung des Jagdrechts auf hiesiger Markung verpachtet, wozu man die Liebhaber auf das hiesige Rathszimmer einladet.

Den 21. Novbr. 1855.

Schultheiß,
Härle.

Enderzbach.

Jagd-Verpachtung.

Nächsten Dienstag den 27. d. M.

Morgens 10 Uhr

wird die diesseitige, ungefähr 2,200 Morgen Fläche in sich fassende Gemeindefagd auf hiesigem Rathhause verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 22. Novbr. 1855.

Schultheißenamt,
Frickel.

Schwaikheim.

Jagd-Verpachtung.

Dienstag den 27. d. M.

Vormittags 11 Uhr

wird die Ausübung des Jagdrechts auf hiesiger Markung verpachtet, wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 23. Novbr. 1855.

Schultheiß,
Ulrich.

Weinstein.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch den 28. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

wird die Ausübung des Jagdrechts auf hiesiger Markung verpachtet, wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 21. Novbr. 1855.

Gemeinderath.

Schwaikheim.

Holz-Verkauf.

Montag den 26. d. M.

Vormittags 10 Uhr

werden in dem Gemeinewald Glatth dafster an der Hohreuscher Straße 8 Eichenstämme (Holländerstämme), im Durchmesser von 15-18 Zoll nach dem Cubikfuß, im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 23. Novbr. 1855.

Gemeinderath.

Buch.

Jagd-Verpachtung.

Montag den 26. d. M.

Privat-Anzeigen.

Sämmtliche Rohstoffe

für Drechsler, Kammmacher, Messerschmidte, Schirm-, Corsett- und Cigarren-Fabrikanten hält auf Lager

Gustav Reichnbach
in Cannstatt a. N.

Waiblingen.

Geld-Antrag.

Gegen gute Sicherheit hat austräglich
500 fl. auszuleihen

G. F. Bauder,
Flaschnermeister.

Waiblingen. Aus der vereinigten

Schmidtlade hat sogleich 40 fl. gegen gesetzl.
Sicherheit auszuleihen

J. B. Daiber.

Großheppach. Der Unterzeichnete hat
einen noch in gutem Zustand befindlichen Koch-
ofen zu verkaufen.

Schlossermstr. Danner.

Waiblingen.

Gewerbe-Verein.

Nächsten Montag den 26. dieß, Abends 7
Uhr, findet eine Versammlung des Gewerbe-
Vereins in der Bierbrauerei zum Adler statt.

Der Vorstand, Eulenstein.

Waiblingen. Es wird für eine Gemeinde
im hiesigen Bezirk ein Auspändscommissär
gesucht, diesem wird von dem Gemeindeg-
Rath täglich 1 fl. 12 kr. Lohn zugesichert, das
Geschäft steht längere Zeit in Aussicht. Lust-
tragende welche sich zu diesem Geschäft eignen,
können sich an die Redaction wenden, wo
nähere Auskunft ertbeilt werden kann.

Waiblingen. Collecte für Hagel-
beschädigte. Die Kirchen Collecte hat ge-
gen 30 fl. ergeben.

Die einzelnen Mitglieder sind erbötig, wei-
tere Gaben, Geld und Naturalien, im Laufe
der nächsten Woche in Empfang zu nehmen.

Den 23. Nov. 1855.

Der Pfarrgemeinderath.

Das Regierungs-Blatt vom 17. d. M. ent-
hält das Gesetz betreffend die Berechtigung
zum Bierbrauen und Brauntweinbrennen und
zum Betriebe von Wirthschafts-Gewerben.

Das Gesetz kann wie andere im Regierungs-
Blatt erscheinende Bekanntmachungen bei dem
Rathsdienereingesehen werden.

Hier werden folgende wesentliche Bestim-
mungen ausgehoben:

Art. 1.

Die Fabrication von Bier und Brannt-
wein, so wie der Betrieb von Wirthschafts-
gewerben ist von einer besonderen Ermäch-
tigung der Regierungsbehörden abhängig. Die
Fabrication und der Verkauf von Essig ist die-
ser Ermächtigung nicht mehr unterworfen.

Art. 5.

Die Wirthschaftsberichtigung beschränkt sich
auf den räumlichen Umfang der Gewerbean-
lagen, für welche dieselbe ertbeilt wird, und
es ist, wenn diese wesentlich erweitert werden,
die Erholung einer besonderen Bewilligung
zu Ausdehnung des Gewerbes nothwendig.

Die Ausübung derselben in einem zweiten
Lokale ist von besonderer Ermächtigung abhän-
gig, welche mit Rücksicht auf den Zweck der
Nebenwirthschaft zu ertbeilen, jedenfalls aber
nur in so lange gestattet ist, als der Berech-
tigte zu Ausübung seiner Wirthschaftsberech-
tigung in dem Hauptlokale befugt ist. Diese
Bestimmung findet keine Anwendung auf den
Ausverkauf von selbstfabrizirtem Bier durch
einen Bierbrauerei- und Ausschank-Berechtig-
ten in einem Sommerbierkeller.

Bei besonderen Veranlassungen, z. B. Jahr-
märkten u. dergl. kann ein vorübergehender
Wirthschaftsbetrieb ohne Ansat eines Conces-
sionsgelds von der Bezirkspolizeibehörde ge-
stattet werden.

Art. 9.

Von der Regel des Art. 1. treten folgende
Ausnahmen ein:

1) Den Weinproduzenten ist gestattet, ihren in
eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten
Wein im Laufe des ersten Jahres ein Bier-
teljahr lang, ununterbrochen gerechnet, auszu-
schenken. Dieses Ausschankrecht der Weinpro-
duzenten kann nach Umständen bis auf sechs
Monate im Laufe des ersten Jahres durch das
Oberamt erstreckt werden. Denjenigen, welche
außer ihrem eigenen Erzeugnisse erkaufen
oder sonst erworbenen Wein einlegen, kommt

das Ausschankerecht nicht zu Statten. Auch kann dessen Ausübung Jedem, welcher in einem der in Art. 13. bezeichneten Fälle sich befindet, vom Gemeinderathe beziehungsweise vom Oberamte verweigert werden.

Vor dem Beginne der benannten Geschäfte haben übrigens die betreffenden Personen hiervon dem Ortsvorsteher (Art. 2. der revidirten Gewerbeordnung) beziehungsweise dem Ortssteuerbeamten Anzeige zu machen.

Art. 12.

Die Berechtigung (Art. 11) erlischt:

- a) bei Bierbrauereien und Branntweimbrennereien, sowie bei dinglichen Wirtschaftsberechtigungen durch fünfjährigen
- b) bei persönlichen Wirtschaftsberechtigungen durch zweijährigen Nichtgebrauch

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist kann, wenn dieselbe vor dem Ablauf derselben nachgesucht wird, bei Wirtschaften mit persönlicher Berechtigung auf weitere vier, in allen andern Fällen auf weitere zehn Jahre gegen Bezahlung des vierten Theils des nach Art. 11 anzusetzenden Concessionsgelds von der Bezirkspolizeibehörde gestattet werden. Bei dinglichen Berechtigungen ist eine solche Verlängerung nicht zu erschweren, wofern nicht besonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Persönliche Berechtigungen erlöschen außerdem durch Verlegung des Wohnsitzes des Berechtigten in einen andern Ort.

Art. 13.

Durch die Kreisregierung kann für immer oder auf bestimmte Zeit

- a) einem zum Wirtschaftsbetriebe (Art. 4) dinglich Berechtigten die Ausübung des Gewerbes in Person oder durch Stellvertreter untersagt,
- b) einem persönlich zum Wirtschaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden,

wenn derselbe der bürgerlichen Ehren und der Dienstrechte verlustig oder wegen Kuppelei (Art. 52 des Polizeistrafgesetzes), wiederholter Beimischung gesundheitschädlicher Substanzen zu Nahrungsmitteln (Art. 41, erster Absatz des Polizeistrafgesetzes), oder wiederholter Duldung verbotener Spiele (Art. 81, letzter Absatz des Polizeistrafgesetzes) oder wegen Missethe (Art. 24 des Polizeistrafgesetzes) polizeilich gestraft worden ist, unerlaubte Verbindungen und Gesellschäften (Art. 149 des Strafgesetzbuchs) bei sich aufnimmt oder polizeilichen Vorschriften, welche sich auf den Wirtschaftsbetrieb beziehen, beharrlich nicht nachkommt und nach erfolgter Bedrohung mit der Wirtschaftseinstellung oder Entziehung innerhalb Jahresfrist einer ähnlichen Uebertretung sich schuldig macht.

In dringenden Fällen ist die vorläufige

Schließung der Wirtschaft durch das Oberamt zulässig.

Art. 14.

Wenn ein zur Bierbrauerei, Branntweimbrennerei oder zum Wirtschaftsbetriebe Berechtigter mit der Bezahlung der aus seinem Gewerbe schuldigen indirecten Abgaben länger als ein Jahr, vom Tage der Anforderung an, im Rückstande bleibt, so ist demselben auf den Antrag der Steuerbehörde durch das Oberamt der Fortbetrieb seines Gewerbes bis zur Bezahlung des Ausstandes einzustellen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Gantmann während des Gantes eines der vorstehenden Gewerbe fortbetreiben will, ehe er Sicherheit für die verfallenen Abgaben geleistet hat.

Art. 15.

Der unberechtigte Betrieb eines der in Art. 1, 2 und 4 aufgeführten Gewerbe wird, unabhängig von der Bestrafung der Uebertretung der Abgabengesetze, mit Geldbuße von 3 fl. bis 25 fl., in Wiederholungsfällen von 6 fl. bis 50 fl. bestraft, soweit nicht nach Art. 15 und 31 des Branntweinsteuer-Gesetzes eine höhere Strafe einzutreten hat.

Sonstige Verfehlungen gegen das Gesetz werden mit Geldbußen bis zu 15 fl. bestraft, welche in Wiederholungsfällen bis zu 30 fl. erstreckt werden können.

Als Ueheber ist der Hausherr zu bestrafen, wenn er nicht beweisen kann, daß die Uebertretung ohne sein Wissen und gegen seinen Willen von einem Hausgenossen oder Gewerbegehülften oder Tagelöhner verübt worden sei.

Wird der Hausherr bestraft, so ist die Mitwirkung der Hausgenossen, Gewerbegehülften oder Tagelöhner nicht strafbar. Für die diesen angelegten Strafen hat jener zu haften.

Art. 17.

Auf diejenigen zur Bierbrauerei und Branntweimbrennerei oder zum Wirtschaftsbetriebe Berechtigten, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Besitze ihrer Berechtigung sind, finden die Bestimmungen desselben, die sich auf die Erwerbung und den Umfang des Gewerbeberechtigtes beziehen, keine Anwendung.

Die Fristen, welche der Art. 12. für die Erlösung der Berechtigungen durch Nichtgebrauch aufstellt, beginnen in den Fällen, wo die Ausübung schon zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ruhte, erst mit dieser zu laufen.

Paris den 18. Nov. Die Stadt Paris wird der Kaiserin eine Biege von 300,000 Fr. schenken. Der Kaiser hat für den Kindestzug 700,000 Fr. bestimmt. (S.W.)

W i n n e n d e n.
Naturalien-Preise den 22. Noobr. 1855.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedrst.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, p. Schffl.	8 42	8 23	8 1
Dinkel, "	—	—	—
Haber,	5 50	5 43	5 37
Witzen	—	—	—
Kernen	—	—	—
Gerste,	11 44	11 12	—
Gerste,	—	—	—
Weggen,	—	—	—
Einforn p. Simri.	— 52	— 48	—
Welchforn	1 32	1 24	1 18
Ackerbohnen	1 28	1 24	1 20
Wicken	1 18	1 12	—

Waiblingen. Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernbrod	32 fr.
8 " " schwarzes Brod	30 fr.
Der Kreuzerwecken hat zu wiegen: 5 ½ Loth.	

Waiblingen. Fleisch-Taxe.

1 Pfd. Schweinefleisch	13 fr.
" " Rindfleisch	9 "
" " Kalbfleisch	10 "

Waiblingen.
Am Sonntag Vorm. predigt:
Herr Bisar Werner.

Ueber die Geistesgegenwart des General Marawiff, der gegenwärtig vor Mars commandirt, wird Folgendes erzählt: Der russische General einer der gebildetsten Offiziere, spricht fast alle europäischen und eine große Anzahl orientalischer Sprachen. Während des persischen Krieges wurde der General, der damals Chef des Generalstabes war, gefangen und zum Tode verurtheilt. Bei der Gefangennehmung stellte er sich der persischen Sprache unkundig; das Verhör geschah also durch einen Dolmetsch; er wurde auf den Markt geführt, wo ihn der Henker erwartete. Marawiff kniete nieder und betete inbrünstig. Eine Todesstille herrschte — plötzlich sprang er auf und redete die Versammlung in russischer Sprache an, erklärte mit feierlicher Stimme, daß ihn während des Gebetes ein Heiliger erschienen sey und ihn die persische Sprache gelehrt habe. Der Eindruck, den diese Worte auf die Versammlung machte, läßt sich nicht beschreiben: Pascha und Volk bezeugten ehrerbietig den Mann, der Schwab bekehrte ihn; und durch diese List rettete sich der tapfere General vom Tode.

Jugendträume.

Träume der Jugend verschleucht die Vernunft;
sie deutet die Muse;
Amor, der spielende, nur zaubert sie schöner
zu ſich.

C. G., v. Brinkmann.

Waiblingen. Güter-Verkäufe. 1855.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Uebrige in 2 verzinlichen Jahreszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Georg Friedr. Bubel, f. ihn G.-R. Pfander jun.	1 B. 4 A. Acker im nähern Weidach.	80 fl.	10. Dezbr.
Fr. Böker ledig, f. ihn G.-R. Ziegler	$\frac{1}{4}$ an 3 Brtl. $1\frac{1}{2}$ A. unteem schmalen Pfad.	75 fl.	10. Dezbr.
Georg. Bubel, für ihn G.-R. Pfander, sen.	2 B. Acker im Wutsbeil.		10. Dezbr.
Ludwig Wolf, für ihn G.-R. Kauffmann sen.	$\frac{1}{2}$ Brtl. Land im Regenbach.	36 fl.	10. Dezbr.